

Ein interessanter Kompetenzstreit

Von Adolf Edlen von Pichler.

Im Jahre 1696 beschwerten sich Richter und Rat des Marktes an der Mauth (Hohenmauthen) gegen Johann Karl Freiherrn von Kulmer, weil er sich das Recht der Bestätigung des gewählten Richters, die Steuerfreiheit zweier Häuser und die Befreiung von der Einquartierung anmaße. Über Ansuchen Kulmers bestellte der Landeshauptmann einen Vergleichskommissär.

Richter und Rat des Marktes an der Mauth lehnten die landeshauptmännische Kommission ab, weil der Markt landesfürstlich sei und der innerösterreichischen Regierung unterstände. Über Aufforderung der innerösterreichischen Regierung gab Kulmer an, der Markt Mauthen sei nicht landesfürstlich, sondern 1586 von Kaiser (richtig Erzherzog) Karl dem Freiherrn Linhard Rhollonitz ins Eigentum übergeben worden, insolge dessen sei der Markt Mauthen nicht mehr landesfürstlich, sondern er als rechtmäßiger Erkäufer und successor dominus directus.

Laut eines landeshauptmannschaftlichen Verhandlungsprotokolles habe der Landeshauptmann in einem Streite zwischen Richter und Rat von Mauthen und Frau Sara Haydin geborene Collnizin wegen rückständiger Steuern und Herrenforderungen entschieden, und zwar aus dem Grunde, weil Mauthen Privat- und Herren-Markt sei.

Weiters bewiese der zwischen der Genannten und Richter und Rat des Marktes Mauthen abgeschlossene Kontrakt vom 23. Februar 1656, daß der genannte Markt bis 1656 die jährlich schuldige Steuer der Frau Haydin als der domina directa entrichtet und diese die Steuer der Landschaft abgeführt habe.

Mit dem oberwähnten Vertrage wurde vereinbart, daß der Markt Mauthen künftighin die Landesanlagen selbst in das Landeseinnehmeramt entrichten, jedoch die Einnehmerquittungen in Abschrift der Frau Haydin zukommen lassen solle.

Der Grund für diesen Vertrag sei der, daß Frau Haydin besorgte, daß die Landschaft wegen der großen alljährlich vom Markte Mauthen schuldig gebliebenen Ausstände auf ihre anderweitigen Gülten greifen und dieselben pfänden könnte.

Weiters habe er, Kulmer, und seine Rechtsvorgänger allemal pro domino directo in secunda instantia über Streitigkeiten zwischen Bürgern des Marktes Mauthen entschieden, wofür Beweise beigebracht wurden. Als er, Kulmer, den Markt noch nicht gekauft hatte, sei er nächtlicher Weile angegriffen und beleidigt worden und habe die Landeshauptmannschaft in zweiter Instanz entschieden, während, wenn Mauthen landesfürstlich wäre, die innerösterreichische Regierung zur Entscheidung berufen gewesen wäre. In einem vom Markte Mauthen ausgehenden und an Frau Perchtoldin geborene Haydin als gewesene Eigentümerin des Marktes Mauthen lautenden Kaufbriefe werde dieselbe als unsere gnädige und hochgebiet-

tende Vogtobrigkeit bezeichnet. Unterm 13. Juli 1700 entschied die innerösterreichische Regierung und Hofkammer in der Streitsache zwischen Johann Karl Freiherrn von Kulmer und Richter und Rat des Marktes Mauthen, daß

1. die erste Instanz über gleichgedachten Markt ihm Herrn Johann Karl von Kulmer Freiherrn in allweg gebühre und dagegen

2. von dem die Appellationes vor sein Herrn Landeshauptmanns Stöhl devolviert werden. Envolglich

3. es bei obgenannter von ihm Herrn Landeshauptmann ausgeschriebener Kommission sein Verbleiben allerdings haben, ein solcher jedoch dem Markt Mauthen ihren für sich selbst in die Landschaft zu versprechen habenden Pfundtgelter und was dem anhängig, auch Freiheiten und Verträge, so viel sie davon in Possess seint, unpräjudizierlich sein solle.

In weiterer Verfolgung dieser Angelegenheit wurde am 12. Dezember 1701 zwischen Johann Karl Freiherrn von Kulmer und Richter und Rat des Marktes Mauthen ein Vergleich geschlossen, wonach Richter und Rat des Marktes an der Mauth dem Baron von Kulmer quo ad secundam instantiam subiect und Baron von Kulmer über die von denen von der Mauth zugelassenen Appellationen mit Zuziehung etwelcher unparteiischer Assessoren zu entscheiden oder bei nicht genugsam administrierender magistratlicher Instanz die nötige Remedierung vorzukehren habe, auch könne er einen von der Bürgerschaft erwählten Marktrichter konfirmieren. Der Magistrat habe am Tage nach geschehener Richterwahl die Richterskonfirmation mündlich oder bei Abwesenheit Kulmers binnen 8 Tagen schriftlich anzusuchen. Der erwählte und von Kulmer konfirmierte Marktrichter habe einen Speziesdukaten zu erlegen.

Aber Ansuchen der Maria Franziska Freilin von Kulmer beauftragte der Landeshauptmann unterm 23. März 1729 den Landprofosen, den in Graz weilenden Richter von Mauthen Gregor Lager zu arretieren, und zwar wegen Ungehorsam und weil er die Bürgerschaft unter Vorgabe, daß der Markt landesfürstlich sei, aufgewiegelt habe.

Unterm 2. April 1729 verfügte der Landeshauptmann die Entlassung des Gregor Lager aus dem Arrest, ordnete jedoch an, daß er den Tag vor der Entlassung nur Wasser und Brot bekomme, der Frau von Kulmer Abbitte tun und die Ahnungsunkosten bezahlen müsse.

Nach langen Verhandlungen entschied die innerösterreichische Regierung und Hofkammer unterm 20. August 1737, daß der Markt Mauthen ein Herrenmarkt, jedoch solches ihm Markt Mauthen ihrem für sich selbst in die Landschaft zu versprechenden habenden Geldern und was dem anhängig, auch Verträge, Freiheit und Gerechtigkeiten, so viele sie deren in der possess seien, unpräjudizierlich sein solle.

Quellen: Steiermärkisches Landesarchiv, Landrecht Kulmer und Landrecht Hohenmauthen.

Das ständische Abgeordnete - und Gutsherrn

Der Abgeordnete

Die Abgeordneten sind die Vertreter der Stände in der Landtagung. Sie sind in der Regel aus der Mitte der Stände gewählt. Die Abgeordneten haben die Aufgabe, die Interessen der Stände im Landtag zu vertreten und die Entscheidungen des Landtages zu beschließen. Die Abgeordneten sind in der Regel aus der Mitte der Stände gewählt. Die Abgeordneten haben die Aufgabe, die Interessen der Stände im Landtag zu vertreten und die Entscheidungen des Landtages zu beschließen.

Die Abgeordneten sind in der Regel aus der Mitte der Stände gewählt. Die Abgeordneten haben die Aufgabe, die Interessen der Stände im Landtag zu vertreten und die Entscheidungen des Landtages zu beschließen. Die Abgeordneten sind in der Regel aus der Mitte der Stände gewählt. Die Abgeordneten haben die Aufgabe, die Interessen der Stände im Landtag zu vertreten und die Entscheidungen des Landtages zu beschließen.

Die Abgeordneten sind in der Regel aus der Mitte der Stände gewählt. Die Abgeordneten haben die Aufgabe, die Interessen der Stände im Landtag zu vertreten und die Entscheidungen des Landtages zu beschließen. Die Abgeordneten sind in der Regel aus der Mitte der Stände gewählt. Die Abgeordneten haben die Aufgabe, die Interessen der Stände im Landtag zu vertreten und die Entscheidungen des Landtages zu beschließen.